

§ 22

Leistungen für Unterkunft und Heizung

1. Leistungen für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, werden die Leistungen weiterhin nur in Höhe der bis dahin zu tragenden angemessenen Aufwendungen erbracht. Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf des allein stehenden Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft so lange zu berücksichtigen, wie es dem allein stehenden Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate. Rückzahlungen und Guthaben, die den Kosten für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind, mindern die nach dem Monat der Rückzahlung oder der Gutschrift entstehenden Aufwendungen; Rückzahlungen, die sich auf die Kosten für Haushaltsenergie beziehen, bleiben insoweit außer Betracht.
2. Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft soll der erwerbsfähige Hilfebedürftige die Zusicherung des für die Leistungserbringung bisher örtlich zuständigen kommunalen Trägers zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen. Der kommunale Träger ist nur zur Zusicherung verpflichtet, wenn der Umzug erforderlich ist und die Aufwendungen für die neue Wohnung angemessen sind; der für den Ort der neuen Unterkunft örtlich zuständige kommunale Träger ist zu beteiligen.

(2a) Sofern Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, umziehen, werden ihnen Leistungen für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur erbracht, wenn der kommunale Träger dies vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert hat. Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn

1. der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann,
2. der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder
3. ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.

Unter den Voraussetzungen des Satzes 2 kann vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden, wenn es dem Betroffenen aus wichtigem Grund nicht zumutbar war, die Zusicherung einzuholen. Leistungen für Unterkunft und Heizung werden Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht erbracht, wenn diese vor Beantragung von Leistungen in eine Unterkunft in der Absicht umziehen, die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen herbeizuführen.

3. Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten können bei vorheriger Zusicherung durch den bis zum Umzug örtlich zuständigen kommunalen Träger übernommen werden; eine Mietkaution kann bei vorheriger Zusicherung durch den am Ort der neuen Unterkunft zuständigen kommunalen Träger übernommen werden. Die Zusicherung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch den kommunalen Träger veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann. Eine Mietkaution soll als Darlehen erbracht werden.
4. Die Kosten für Unterkunft und Heizung sollen von dem kommunalen Träger an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch den Hilfebedürftigen nicht sichergestellt ist.
5. Sofern Leistungen für Unterkunft und Heizung erbracht werden, können auch Schulden übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit

einzutreten droht. Vermögen nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 SGB II ist vorrangig einzusetzen. Geldleistungen sollen als Darlehen erbracht werden.

6. Geht bei einem Gericht eine Klage auf Räumung von Wohnraum im Falle der Kündigung des Mietverhältnisses nach § 543 Abs. 1, 2 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 569 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches ein, teilt das Gericht dem örtlich zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende oder der von diesem beauftragten Stelle zur Wahrnehmung der in Absatz 5 bestimmten Aufgaben unverzüglich

1. den Tag des Eingangs der Klage,
2. die Namen und Anschriften der Parteien,
3. die Höhe der monatlich zu entrichtenden Miete
4. die Höhe des geltend gemachten Mietrückstandes und der geltend gemachten Entschädigung und
5. den Termin zur mündlichen Verhandlung, sofern dieser bereits bestimmt ist,

mit. Außerdem kann der Tag der Rechtshängigkeit mitgeteilt werden. Die Übermittlung unterbleibt, wenn die Nichtzahlung der Miete nach dem Inhalt der Klageschrift offensichtlich nicht auf Zahlungsunfähigkeit des Mieters beruht.

Ab 01.01.2007 gilt:

7. Abweichend von § 7 Abs. 5 erhalten Auszubildende, die Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld nach dem Dritten Buch oder Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten und deren Bedarf sich nach § 65 Abs. 1, § 66 Abs. 3, § 101 Abs. 3, § 105 Abs. 1 Nr. 1, 4, § 106 Abs. 1 Nr. 2 des Dritten Buches oder nach § 12 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 3, § 13 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bemisst, einen Zuschuss zu ihren ungedeckten angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung (§ 22 Abs. 1 Satz 1). Satz 1 gilt nicht, wenn die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach Absatz 2a ausgeschlossen ist.

Hinweis auf § 68 Abs. 2:

“§ 22 Abs. 2a Satz 1 gilt nicht für Personen, die am 17. Februar 2006 nicht mehr zum Haushalt der Eltern oder eines Elternteils gehörten.“

- Angemessener Wohnraum
 - o Allgemeines
 - o Mietobergrenzen
 - o Nebenkosten
 - o Eigenheim/ Eigentumswohnung
 - o Miete bei U 25
- Verfahren bei unangemessen hohen Mietkosten
 - o Wohnungswechsel
 - o Umzüge
- Zusammenarbeit mit der Fachstelle für Wohnungsnotfälle/ZABV, Spätaussiedler
 - o Mietschulden
 - o Nutzungsentgelte in Unterkünften
 - o Unterbringung in Wohnungen durch die ZABV
 - o Unterbringung von Spätaussiedlern
- Zahlungen an Vermieter
- Nebenkosten
- Heizkosten
 - o Eigengesteuerte Heizanlagen
 - Höhe der Heizungsbeihilfe bei eigengesteuerten Heizanlagen
 - o Fremdgesteuerte Heizanlagen
 - o Individuelle Festsetzung der Heizungsbeihilfe
 - 6.3.1. Eigengesteuerte Heizanlagen
 - 6.3.2. Fremdgesteuerte Heizanlagen
 - o Heizkostenvorauszahlungen
 - o Heizkostennachzahlung / -guthaben
 - o Warmwasserversorgung
- Energiekostenrückstände
- Renovierung der Unterkunft

6. Angemessener Wohnraum

3.3. Allgemeines

Zusätzlich zu den Regelleistungen werden die Kosten der Unterkunft und Heizkosten in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen übernommen, soweit diese Kosten angemessen sind. Was angemessen ist, ist nicht unmittelbar dem Gesetzestext zu entnehmen.

Gem. § 27 SGB II ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit ermächtigt worden, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung durch Rechtsverordnung zu bestimmen,

1. welche Aufwendungen für Unterkunft und Heizung angemessen sind und unter welchen Voraussetzungen die Kosten für Unterkunft und Heizung pauschaliert werden können,
2. bis zu welcher Höhe Umzugskosten übernommen werden,
3. unter welchen Voraussetzungen und wie die Leistungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II pauschaliert werden können.

Zur Zeit macht der Bund von seiner Verordnungsermächtigung gem. § 27 SGB II keinen Gebrauch.

Mangels einer Verordnung werden die Grundsätze Anwendung finden, die bisher im Rahmen der Sozialhilfe gegolten haben. Dabei ist hinsichtlich der Mietaufwendungen nicht auf den jeweiligen örtlichen Durchschnitt aller gezahlten Mietpreise, sondern auf die im unteren Bereich der für vergleichbare Wohnungen am Wohnort des Leistungsberechtigten entrichteten marktüblichen Wohnungsmieten abzustellen.

Bei der Beurteilung der angemessenen Unterkunftskosten orientiert sich die Stadt Duisburg zur Zeit hinsichtlich der Wohnungsgröße an den Richtwerten der Wohnraumförderungsbestimmungen und hinsichtlich des Quadratmeterpreises am unteren Bereich des örtlichen Mietspiegels.

Voraussetzung für die Übernahme von Unterkunftskosten ist, dass tatsächlich Kosten für eine Unterkunft entstehen. Die anteilige Leistungsgewährung für den Zeitraum nach Antragstellung gilt auch für die Unterkunftskosten.

Unterkunftskosten können in der Regel nur für eine Unterkunft anerkannt werden, auch wenn mehrere Wohnungen genutzt werden könnten.

Beispiel: Mietfreies Wohnen im Elternhaus; daneben kann eine weitere Unterkunft, die lediglich dauerhaft am Wochenende genutzt wird, nicht anerkannt werden.

Keine Unterkunftskosten sind darüber hinaus solche Bedarfe, die bereits von der Regelleistung umfasst sind. Sind in der Miete derartige Kosten enthalten, müssen diese aus den Unterkunftskosten herausgerechnet werden. Abzustellen ist hierbei auf den tatsächlichen Kostenanteil, soweit dieser ausgewiesen ist. Für den Fall, dass die Kosten nicht ausgewiesen sind, wird, wie bei der Warmwasseraufbereitung (vgl. 6.6), auf die Abteilungen in der Regelsatzverordnung unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) verwiesen.

Hierzu zählen:

Warmwasser

Haushaltsenergie

Verköstigung

Schadensersatzansprüche des Vermieters wegen Beschädigung der Mietsache, da diese nur aus Anlass des Mietverhältnisses, aber nicht für die Unterkunft entstehen.

Entgelte für die Möblierung gehören zu den Leistungen für Unterkunft und Heizung, soweit die KdU insgesamt die Angemessenheitsgrenze nicht überschreitet. Die Aufwendungen hierfür sind nicht aus der Regelleistung nach § 20 Abs. 1 SGB II zu bestreiten.

Bei gemeinschaftlicher Nutzung einer Unterkunft durch mehrere Personen, auch wenn sie nicht zu einer Bedarfsgemeinschaft gehören, erfolgt die Zuordnung der Wohnkosten – unabhängig von Alter oder Nutzungsintensität – entsprechend einer Aufteilung nach Kopfzahl.

3.2. Mietobergrenzen

Die Wohnflächenobergrenze beträgt für 1 Person (Alleinstehende) höchstens 47 qm (45 qm bis 31.12.2009) zuzüglich 15 qm für jede weitere im Haushalt lebende Person. Die Miethöchstgrenze beträgt 5,73 €/m² (Grundmiete 3,94 €/qm zuzüglich der tatsächlichen Betriebskosten, höchstens jedoch 1,79 €/qm).

Die Miethöchstgrenze für Wohnraum, der den Anforderungswert der Energieeinsparverordnung (EnEV) 2007 einhält oder unterschreitet, beträgt 6,13 €/qm (Grundmiete 4,34 €/qm zuzüglich der tatsächlichen Betriebskosten, höchstens jedoch 1,79 €/qm). Grundlage für Beurteilung ist der qualifizierte Energieausweis nach der Energieeinsparverordnung, der auf Basis der Berechnungen des Energiebedarfs erstellt wurde. Eine Berechnung auf Basis des Energieverbrauchs ist nicht ausreichend! Im Energieausweis muss bestätigt sein, dass der Gebäude-Ist Wert den EnEV Anforderungswert 2007 nicht übersteigt.

Es ist mit der maximal angemessenen Wohnungsgröße zu rechnen (Urteil des BVerG vom 28.04.2005; 5 C 15/04).

Bei Schwangeren kann ein zukünftig anstehender zusätzlicher Wohnraum für das Kind schon zum Zeitpunkt der Bedarfsprüfung berücksichtigt werden.

Die Angemessenheit der Wohnfläche bestimmt sich nach der Zahl der tatsächlich dauerhaft in der Unterkunft wohnenden Personen. Zusätzlicher Wohnbedarf, beispielsweise für ein Kind, wenn das Sorgerecht gemeinsam genutzt wird, kann demnach nur dann berücksichtigt werden, wenn der Aufenthalt in dieser Wohnung größer als 50% ist.

Allein stehenden hilfebedürftigen Bewohnern von Wohngemeinschaften steht der Mietrichtwert zu, der für einen allein Wohnenden (47 qm) angemessen wäre. Das LSG Berlin-Brandenburg führt dazu aus: „Bilden mehrere Personen eine Haushaltsgemeinschaft oder eine Wohngemeinschaft, ohne eine Bedarfsgemeinschaft nach § 7 Abs. 3 SGB II zu sein, bemessen sich die angemessenen Unterkunftskosten, auf deren Höhe die Behörde die Leistungen beschränken darf und muss im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1, 3 SGB II, nach den Kosten, die entstehen würden, wenn der Leistungsempfänger alleine wohne würde.“ LSG BBv. 09.12.2008 – L 32 B 2223/08 AS ER.

Mietobergrenzen nach Personen ab 01.01.2010:

| Person(en) | qm | Grundmiete | Nebenkosten | Höchstgrenze |
|------------|-----|------------|-------------|--------------|
| 1 | 47 | 185,18 € | 84,13 € | 269,31 € |
| 2 | 62 | 244,28 € | 110,98 € | 355,26 € |
| 3 | 77 | 303,38 € | 137,83 € | 441,21 € |
| 4 | 92 | 362,48 € | 164,68 € | 527,16 € |
| 5 | 107 | 421,58 € | 191,53 € | 613,11 € |
| 6 | 122 | 480,68 € | 218,38 € | 699,06 € |

Diese Mietobergrenzen gelten grundsätzlich für alle nach dem 01.01.2010 zu treffenden Entscheidungen. Wurde im Zeitraum 1.1.2010 bis 15.03.2010 auf der Basis von 50 qm eine Entscheidung getroffen, gilt diese bis Ablauf des Bewilligungszeitraumes weiter.

Wird in Mietsenkungsverfahren die endgültige Entscheidung in 2010 getroffen, sind die neuen Obergrenzen anzuwenden. In anhängigen Rechtsmittelverfahren sind diese Beträge ebenfalls ab 01.01.2010 zu berücksichtigen.

In abgeschlossenen Kostensenkungsverfahren ist der neue Wert auf Antrag ab 01.01.2010 zu berücksichtigen.

Bei Entscheidungen nach § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II verbleibt es bei der bisherigen KdU bzw. bei der bisherigen Angemessenheitsgrenze.

Mietobergrenzen nach Personen ab 5.3.2010 für Wohnraum, **der den Anforderungswert der Energieeinsparverordnung (EnEV) 2007 einhält oder unterschreitet:**

| Person(en) | qm | Grundmiete | Nebenkosten | Höchstgrenze |
|------------|-----|------------|-------------|--------------|
| 1 | 47 | 203,98 € | 84,13 € | 288,11 € |
| 2 | 62 | 269,08 € | 110,98 € | 380,06 € |
| 3 | 77 | 334,18 € | 137,83 € | 472,01 € |
| 4 | 92 | 399,28 € | 164,68 € | 563,96 € |
| 5 | 107 | 464,38 € | 191,53 € | 655,91 € |
| 6 | 122 | 529,48 € | 218,38 € | 747,86 € |

3.3. Nebenkosten

Zum tatsächlichen Bedarf für die Unterkunft gehört nicht nur die Netto-Kalt-Miete (Grundmiete). In gleicher Weise gehören dazu die Nebenkosten des Wohnens, wie sie sich aus der Betriebskostenverordnung(§ 27 II Berechnungsverordnung) ergeben. Danach gehören z.B. zu den Betriebskosten:

- die Kosten der Wasserversorgung (Kaltwasser),
- die Kosten der Entwässerung,
- die Kosten der Grundsteuer,
- die Kosten für Personen- und Lastenaufzüge,
- die Kosten der Straßenreinigung und Müllabfuhr,
- die Kosten der Schornsteinreinigung,
- die Kosten der gemeinschaftlichen Treppenbeleuchtung,
- die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung,
- die Kosten für den Hauswart,
- die Kosten des Betriebs der Gemeinschaftsantennenanlage

Die Übernahme der Gebühren für Kabel-/Satellitenfernsehen gehören zur Bedarfsgruppe der persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens. Diese Bedürfnisse des täglichen Lebens sind grundsätzlich aus den Regelleistungen zu decken.

In Ausnahmefällen können diese Kosten berücksichtigt werden, wenn sie untrennbar mit dem Mietvertrag verbunden sind (aus der Bescheinigung des Vermieters zu ersehen). In der Regel schließt der Mieter den Vertrag mit dem Kabelanbieter selbst ab. Er kann dann entscheiden, welches Leistungspaket er wählt. Der Empfang der Basisprogramme ARD, ZDF, Dritte ist ausreichend. Im Rahmen des SGB II können deshalb auch nur die Mindestkosten berücksichtigt werden. Im Durchschnitt ist das günstigste Paket zwischen 6,95 bis 11,95 Euro – je nach Anbieter – zu erhalten. Soweit diese Beträge nicht überschritten werden, können sie im Rahmen der KdU berücksichtigt werden. Werden höhere Kosten geltend gemacht ist ein Nachweis des Anbieters vorzulegen.

Die Miete für eine Garage oder einen Stellplatz gehört grundsätzlich nicht zu den anzuerkennenden Unterkunftskosten. Nur in dem Ausnahmefall, dass die Wohnung nicht ohne Stellplatz oder Garage anmietbar ist und die Kosten sich einschließlich der Miete hierfür im Rahmen des Angemessenen halten, darf eine Kostenübernahme erfolgen. In einem solchen Fall soll der Mieter den Stellplatz oder die Garage untervermieten, um seiner Selbsthilfeverpflichtung zur Kostensenkung nachzukommen. Die Kosten der Unterkunft sind um diese Zahlung zu reduzieren.

3.3. Eigenheim/ Eigentumswohnung

Anstatt eines Mietzinses ergeben sich die Kosten der Unterkunft aus den mit dem Wohneigentum unmittelbar verbundenen Belastungen. Kosten sind nur für den zur Eigennutzung bestimmten Teil des Eigentums berücksichtigungsfähig, also nicht für Einliegerwohnungen, Zweitwohnungen oder gewerblich genutzte Räume.

Als Unterkunftskosten können beispielsweise übernommen werden:

Tilgungsleistungen bei angemessenem Wohnraum in der Höhe, die auch bei vergleichbaren angemessenen Mietwohnungen zu übernehmen wäre, bei Vorliegen folgender Voraussetzungen: Es handelt sich um angemessenes Wohneigentum i. S. d. § 12 Abs. 3 Nr. 4 SGB II, alle Möglichkeiten zur Aussetzung oder Verminderung der Tilgungsleistung (Tilgungsaussetzung, -herabsetzung oder -streckung) sind ausgeschöpft, maximal in Höhe der Differenz zwischen Kosten einer angemessenen Mietwohnung und der Summe der sonstigen zu berücksichtigenden Kosten für das Wohneigentum,
Schuldzinsen für Hypotheken/Finanzierungskredite,
Grundsteuer,
sonstige öffentliche Abgaben,
Versicherungsbeiträge,
sonstige notwendige Ausgaben zur Bewirtschaftung des Haus- und Grundbesitzes,
sonstige Betriebskosten wie bei Mietwohnungen,
im Falle von Wohnungseigentum auch das monatliche Hausgeld inklusive einer beschlossenen Instandhaltungsrücklage,
ggf. Pauschale für Erhaltungsaufwand.

Nicht zu den Unterkunftskosten gehören folgende Aufwendungen:

Tilgungsbeiträge für ein Darlehen, das zum Erwerb einer nicht angemessenen Immobilie aufgenommen wurde,
Leibrentenleistungen für den Erhalt der Unterkunft,
Beiträge zu Lebensversicherungen für die Finanzierung eines Immobilienwertes,
Anschlussbeiträge für Wasser, Abwasser und Straßen,
Ausgaben für Verbesserungen des Wohnkomforts.

1.5. Miete bei U 25

Die §§ 22/68 SGB II sind zum 01.04.2006 in Kraft getreten. Mit der Übergangsvorschrift in § 68 ist für U 25 gesichert, dass wer vor dem 18.02.2006 eine eigene Wohnung bezogen hat Bestandsschutz erhält, das heißt, dass die Unterkunftskosten in angemessenem Umfang weiterhin zu berücksichtigen sind. Für U 25, die in der Zeit vom 18.02. bis 31.03.2006 eine eigene Wohnung bezogen haben, müssen die Voraussetzungen zur Zustimmung durch den Kostenträger nach neuem Recht bereits vorgelegen haben. Falls die Voraussetzungen nicht vorlagen, werden lediglich in der Zeit 18.02. bis 31.03.2006 die angemessenen Unterkunftskosten berücksichtigt, ab dem 01.04.2006 aber nicht mehr. Den U 25 ist dann zuzumuten, in den elterlichen Haushalt zurückzukehren.

Bei der Prüfung, ob die Zustimmung zu erteilen ist, ist auf die Situation des U 25 abzustellen.

Was im konkreten Fall als schwerwiegender sozialer Grund anzuerkennen ist, ist im Einzelfall zu bestimmen. Dabei kommt es darauf an, sich detailliert nicht nur mit den

Aussagen des U 25, sondern auch mit denen der im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen zu befassen.

Die Aussagen sind als Verhandlungsniederschrift zum Vorgang zu nehmen und

- soweit hier Kontakte in der Vergangenheit bestanden haben - durch neutrale Dritte (Jugendamt, Polizei, Beratungsstellen u. ä.) bestätigen zu lassen,

wenn es hier keine entsprechenden Kontakte gab, spricht dies erst einmal dafür, dass auch keine schwerwiegenden sozialen Gründe vorlagen,

liegen die angegebenen Gründe ausschließlich in der Person des U 25, wenn also die Eltern / das Elternteil das Zusammenleben wegen des Verhaltens des U 25 nicht mehr dulden/t, ist eindringlich darauf hinzuwirken, dass der U 25 sein Verhalten ändert und deutlich zu machen, dass dies keinen schwerwiegenden sozialen Grund darstellt. In extremen Einzelfällen (z. B. Gewalt gegen die Eltern) ist vorstellbar, dass die Eltern auch bei einer Verhaltensänderung nicht mehr mit einem Verbleib einverstanden sind. Das Vorliegen solcher Gründe ist sehr intensiv zu prüfen und aktenkundig zu machen.

Anpassungsschwierigkeiten, Meinungsverschiedenheiten in Erziehungsfragen und allgemeine Generationskonflikte sind kein Grund für den Bezug einer eigenen Wohnung.

Schwerwiegende soziale Gründe liegen vor:

wenn die Menschenwürde des U 25 verletzt wird (z. B. bei Misshandlung, sittlicher oder gesundheitlicher Gefährdung, andauernder oder sich wiederholender erniedrigende Behandlung oder körperliche Züchtigung),

wenn eine tiefgreifende, vom U 25 nicht verursachte Entfremdung zwischen Eltern / Elternteil eingetreten ist (begründet z. B. mit andauerndem Alkoholkonsum eines Elternteils oder massiven Konflikten zwischen dem U 25 und dem neuen Lebenspartner des Elternteils). Hat der U 25 die Entfremdung verursacht, siehe oben.

wenn die räumlichen Verhältnisse kein weiteres Zusammenleben zulassen. Dies ist dann der Fall, wenn der U 25 weiteren Wohnraum für ein Neugeborenes benötigt. Ein Auszug kann dagegen nicht allein mit dem Wunsch begründet werden, mit dem Partner zusammenziehen zu wollen, auch dann nicht wenn beabsichtigt ist zu heiraten (Ausnahme: Der Termin der Eheschließung ist vom Standesamt bereits bestätigt), es sei denn, sie erwarten oder haben ein Kind.

Eine eigene Unterkunft des U 25 zur **Eingliederung in den Arbeitsmarkt** kann dann erforderlich sein, wenn die Ausbildungsstätte / Arbeitsstelle von der Wohnung der Eltern aus nicht in angemessener Zeit erreicht werden kann. Unangemessen ist eine Wegezeit die täglich insgesamt 3 Stunden überschreitet.

Ein **sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund** kann vorliegen, wenn der U 25 wohnungslos ist, sich mehrere Monate in einem fremdem Haushalt aufgehalten hat und die Rückkehr in den elterlichen Haushalt nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Möglicherweise gibt es bei diesen Fällen bereits beim Jugendamt oder bei der Fachstelle für Wohnungsnotfälle entsprechende Erkenntnisse.

Dass Eltern die Wohnung aufgeben und beispielsweise in eine andere Stadt ziehen, ist kein Grund für den Bezug einer eigenen Wohnung. Wenn der neue Wohnraum ausreichend ist, ist dem U 25 ein Umzug zusammen mit den Eltern zuzumuten.

Andere außergewöhnliche Situationen sind denkbar; ob sie den Umzug eines U 25 begründen, muss im Einzelfall differenziert und kritisch beurteilt werden.

Wird die Zustimmung der ARGE nicht eingeholt bzw. nicht erteilt, werden bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres keine Leistungen für Unterkunft und Heizung gezahlt. Ausnahme: Abs. 2 a, Satz 2.

Der Leistungsausschluss des Satzes 3 ist zu beachten.

5. Verfahren bei unangemessen hohen Mietkosten

Soweit die zulässigen Aufwendungen überschritten werden, werden diese nur so lange anerkannt, wie es den betroffenen Personen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, die Aufwendungen durch Wohnungswechsel, Vermietung, Untervermietung oder auf andere Weise zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate. Die Übernahme unangemessener Unterkunfts-kosten für den Zeitraum von sechs Monaten soll dabei die Ausnahme bleiben und im Regelfall ist auf eine kürzere Übernahme hinzuwirken. Wenn ein Hilfebedürftiger kurz vor Beginn des Leistungsbezugs eine neue Wohnung zu einem unangemessenen Mietzins anmietet, ist der Grundsicherungsträger zur Übernahme der Kosten verpflichtet. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Hilfebedürftige bei Abschluss des Mietvertrages ihm zurechenbar Kenntnis von der Unangemessenheit der Aufwendungen für die Wohnung hatte.

Soweit die tatsächliche Miete die in der Tabelle angegebene Miethöchstgrenze (Tabelle rechte Spalte) übersteigt und der Verbleib in der Wohnung nicht aus zwingenden Gründen (Besonderheiten des Einzelfalles, z. B. behindertengerechte, auf den Bewohner abgestellte Ausstattung) geboten ist, muss geprüft werden, ob der Leistungsempfänger auf die zeitlich begrenzte Übernahme der unangemessenen Kosten der Unterkunft und auf die Möglichkeit eines Umzuges hinzuweisen ist. Der Umzug innerhalb einer Stadt ermöglicht es, soziale Bindungen auch nach Umzügen aufrecht zu erhalten. Auch gesundheitliche Gründe und jahrzehntelange familiäre Bindung an einen Stadtteil führen nicht zur Unzumutbarkeit eines Umzuges innerhalb einer Stadt.

Bei dieser Entscheidung ist die voraussichtliche Dauer des Leistungsbezuges ebenso zu berücksichtigen, wie auch die mit dem Umzug verbundenen Kosten. Wegen dieser u. U. auf die Arge zukommenden Kosten ist eine Überschreitung der Mietobergrenze von ca. 10 % als geringfügig anzusehen und zu tolerieren.

Bei Überschreitung dieser Grenze ist der Leistungsberechtigte bereits bei Antragstellung schriftlich über die Unangemessenheit der Kosten zu informieren und über Kostensenkungsmöglichkeiten z. B. durch Umzug oder Untervermietung aufzuklären. Soweit eine Kostensenkung nicht erfolgt ist, sind nach Ablauf der Frist die Unterkunfts-kosten auf das angemessene Maß (Höchstwert laut Tabelle) zu reduzieren, es sei denn, dem Leistungsberechtigten war die Senkung der Unterkunfts-kosten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hatte, nicht möglich. Die Nachweispflicht liegt beim Leistungsberechtigten.

Legt der Leistungsberechtigte gegen die verringerten KdU Widerspruch ein, ist bei der Widerspruchsentscheidung zu berücksichtigen, ob er sich tatsächlich nachweisbar in einem ausreichenden Umfang um die Anmietung einer angemessenen Wohnung gekümmert hat (Reaktion auf Zeitungsinsertate, Nachfrage bei der komm. Wohnungsvermittlung, großen Wohnungsgesellschaften usw.). Ist dies nicht der Fall, kommt in der Regel nur eine Zurückweisung des Widerspruchs in Frage.

Soweit sich der Betreffende aber (erfolglos) bemüht hat oder behauptet, die vorhergehende Aufforderung zur KdU-Senkung nicht bekommen zu haben, ist durch Nachfrage beim Amt für Soziales und Wohnen (H. Schürkes, Tel.2835350) zu ermitteln, ob dort eine passende freie Wohnung bekannt ist. In diesem Fall ist dem Leistungsberechtigten die Wohnung zu benennen und in der Regel der Widerspruch zurück zu weisen. Ist auch beim Amt für Soziales und Wohnen keine Wohnung bekannt oder steht eine passende Wohnung erst zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung, kann dem Widerspruch abgeholfen und für einen verkürzten Bewilligungszeitraum die unangemessenen KdU weiter gezahlt werden.

Die Regelung gilt analog bei Eigentum.

Bei Kurzarbeitern, die ergänzend SGB II-Leistungen in Anspruch nehmen, ist von Kostensenkungsaufforderungen abzusehen.

○ **Wohnungswechsel**

Vor dem Abschluss eines neuen Mietvertrages ist gem. § 22 Abs. 2 SGB II die Zusicherung des zuständigen Mitarbeiters der ARGE zu den künftigen Kosten einzuholen. Die ARGE ist nur zur Zusicherung verpflichtet, wenn der Umzug erforderlich ist und die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen (es gelten die Höchstgrenzen der Tabelle zu 1.2) sind. Bei der Prüfung der Höchstgrenze ist bei dem vom Vermieter festgesetzten Betrag der Nebenkosten zu prüfen, ob er realistisch erscheint oder ob eine extrem niedrige Vorauszahlung gefordert wird, um die Höchstgrenze nicht zu überschreiten. In einem solchen Fall sollte der Leistungsberechtigte aufgefordert werden, vom Vermieter die Abrechnung des vorhergehenden Zeitraums einzuholen.

Erforderlich ist ein Wohnungswechsel nicht bereits dann, wenn die jetzige Wohnung unterhalb der zugestandenen Höchstgröße liegt sondern nur, wenn das Wohnen menschenunwürdig geworden ist. Das kann u. a. der Fall sein, wenn die Wohnung durch das Anwachsen der Familie "zu klein" geworden ist,

Wohnungsgrößen:

für 1 - 2 Personen 1,5 bis 2 Räume,

für 3 Personen 2 bis 2,5 Räume,

für 4 Personen 2,5 bis 3 Räume,

für 5 Personen 3 bis 3,5 Räume.

Diese Größenvorstellungen müssen auf die Bedarfsgemeinschaft abgestimmt werden.

Bei einem erforderlichen Umzug kann in ganz besonderen Einzelfällen auch einem Umzug in eine Wohnung mit unangemessener Miete zugestimmt werden, wenn eine andere Wohnung für den Betroffenen nicht verfügbar und der Umzug nicht aufschiebbar ist.

Bei einem Umzug in eine unangemessen teure Wohnung ohne vorhergehende Zustimmung sind vom Tag des Umzugs an nur die angemessenen KdU zu zahlen (Tabelle, rechte Spalte).

Erhöhen sich nach einem nicht erforderlich Umzug die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, werden die Leistungen weiterhin nur in Höhe der bis dahin zu tragenden angemessenen Aufwendungen erbracht (Abs. 1 Satz 2). Mit dieser Regelung werden die Kosten der Unterkunft und Heizung in den Fällen auf die bisherigen angemessenen Unterkunfts-kosten begrenzt, in denen Hilfebedürftige unter Ausschöpfung der festgelegten Angemessenheitsgrenzen in eine Wohnung mit höheren, gerade noch angemessenen Kosten ziehen. Dies gilt zeitlich unbegrenzt und für Miete sowie Neben- und Heizkosten.

Daraus ergibt sich bei nicht erforderlichen Umzügen Folgendes:

| von | in | Ergebnis |
|--------------|--|-------------------------------|
| angemessen | angemessen (aber teurer als bisher) | bisherige KdU |
| angemessen | unangemessen | bisherige KdU |
| unangemessen | unangemessen (aber teurer als bisher) | angemessene KdU (Höchstwert) |
| unangemessen | unangemessen (aber preiswerter als bisher) | angemessene KdU (Höchstwert). |

- **Umzüge** (Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen und Umzugskosten)

Diese Aufwendungen können nach § 22 Abs. 3 SGB II durch die ARGE übernommen werden, wenn der Umzug durch die ARGE veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne diese Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann.

Mietkautionen können im Rahmen des Ermessens in Höhe von bis zu 3 Netto-Kalmmieten (Grundmiete ohne Nebenkosten) – darlehensweise - übernommen werden. Die Übernahme ist nicht gerechtfertigt, wenn für die aktuelle Wohnung ein Kautionsrückzahlungsanspruch gegenüber dem Vermieter besteht und die Rückzahlung zur Zahlung der neuen Kautionsrückzahlung verwendet werden kann. Sollte eine zeitnahe Realisierung dieses Anspruches nicht möglich sein, so wäre, falls dies noch nicht geschehen ist, der Anspruch auf die Kautionsrückzahlung für die bisherige Wohnung an die ARGE abzutreten.

Der Leistungsberechtigte sollte über eine mögliche Darlehensrückzahlung im Wege der Aufrechnung informiert werden. Unabhängig davon, ob er mit einer Aufrechnung einverstanden ist, muss eine Abtretungserklärung entgegen genommen und der Vermieter unter Hinweis auf diese Erklärung aufgefordert werden, zum Rückzahlungszeitpunkt die Zahlung an die ARGE und nicht an den Leistungsberechtigten zu leisten.

In Einzelfällen kann zu den Wohnungsbeschaffungskosten auch eine Doppelmiete gehören, wenn die ARGE den Umzug veranlasst hat, die Miete im Rahmen der Höchstgrenze liegt und der Vermieter mit einem späteren Mietbeginn nicht einverstanden ist.

Umzüge sind grundsätzlich in Eigenleistung durchzuführen.

Soweit Leistungsberechtigte einen Leihwagen und ggf. Umzugshelfer benötigen, kann eine Umzugspauschale in Höhe von 92,00 € übernommen werden. Dieser Betrag beinhaltet sowohl die Kosten für einen Leihwagen als auch die Verköstigung der Umzugshelfer.

Wendet der Leistungsberechtigte ein, z. B. keinen Führerschein zu haben und auch keine Hilfe von anderen zu erhalten, wird er auf die Möglichkeit verwiesen, die GfB in Anspruch zu nehmen. Die GfB erhält dann von der ARGE für diese Leistung 118 Euro.

- **Zusammenarbeit mit der Fachstelle für Wohnungsnotfälle/ZABV, Spätaussiedler**

6.5 Mietschulden

Schulden können als Darlehen übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht (§ 22 Abs. 5 SGB II). Vermögen ist vorrangig einzusetzen.

Für die Übernahme von Mietrückständen ist ausschließlich die Fachstelle für Wohnungsnotfälle (Gutenbergstr. 24, 47051 Duisburg, Tel. 283 8858, Arbeitsgruppenleitung H. Kretzschmar) zuständig. Die ARGE wird nicht tätig, sondern verweist an die Fachstelle.

Die Regelungen der Erreichbarkeitsanordnung hinsichtlich des Leistungsausschlusses gelten auch für die KdU. Soweit dadurch Mietrückstände entstehen, sind sie vom Leistungsberechtigten selbst (in Raten) an den Vermieter zu zahlen. Droht der Verlust der Wohnung, ist die Fachstelle für Wohnungsnotfälle einzuschalten. Ein Darlehen nach § 22 Abs. 5 SGB II kommt hier jedoch wegen des Leistungsausschlusses nach § 7 Abs. 4a SGB II nicht in Betracht.

- **Nutzungsentgelte in Unterkünften**

Zu den Unterkunftskosten zählen bei Bewohnern von Notunterkünften oder Obdachlosenheimen auch die Nutzungsentgelte. Das sind die Gebühren nach der Satzung der jeweiligen Gemeinde. Nutzungsentgelte enthalten auch Kosten für Strom und Warmwasseraufbereitung. Da diese Kosten bereits mit 8 % in den Regelleistungen (siehe auch Hinweise der BA zu § 20 SGB II) enthalten sind, dürfen sie bei den Unterkunftskosten nicht berücksichtigt werden. Soweit Personen in Notunterkünften (auch Übergangsheimen, beschlagnahmten Wohnungen) leben, ist aus dem Leistungsbescheid der entsprechende Anteil Stromkosten und/oder Warmwasser der Kosten der Unterkunft zu ersehen. Die anzuerkennende Miete ist um diese Summe zu bereinigen. Soweit diese Beträge nicht ersichtlich sind, dies ist vor auch bei den Leistungsbescheiden für die Obdachlosenunterkünfte der Fall. ist/sind 8 % der Regelleistung(en) von den Kosten der Unterkunft anzuziehen.

Bei der Eingabe A2LL ist zu beachten, dass die Grundmiete zwar den Gesamtbetrag enthält, die anerkannte Miete (aus dieser Position heraus erfolgt die Berechnung) aber um den tatsächlichen Wert bzw. die 8 % verringert werden muss. Mit Einverständnis des Leistungsberechtigten **sollte** die komplette Miete (Nutzungsentgelt) direkt an die Stadt Duisburg, 50-12, überwiesen werden. Damit auch die in der Regelleistung enthaltenen Stromkosten überwiesen werden können, muss der Leistungsberechtigte mit einer Überweisung der Miete einschl. aller im Mietvertrag genannten Nebenkosten einverstanden sein.

- **Unterbringung in Wohnungen durch die Fachstelle für Wohnungsnotfälle/ZABV**

In Einzelfällen müssen Hilfesuchende zur Vermeidung von Obdachlosigkeit von der Fachstelle für Wohnungsnotfälle untergebracht werden. Bei akuten Wohnungsnotfällen entscheidet das Amt für Soziales und Wohnen -Sachgebiet 50-33 -, hier sind Überschreitungen der Grenze der Angemessenheit möglich; die Höhe ist nach dem Einzelfall, insbesondere danach, ob eine andere preisgünstigere Wohnung für den Leistungsberechtigten konkret erreichbar ist, zu beurteilen.

Die ARGE wird die von der Fachstelle vermittelte Wohnung für 2 Jahre nach dem Einzug als angemessen akzeptieren. Nach den 2 Jahren wird geprüft, ob eine Mietsenkung gefordert werden soll. Hier gelten dann die gleichen Kriterien, wie in allen anderen Fällen. Da es sich um einen besonderen Personenkreis handeln kann, wird vom Amt für Soziales und Wohnen – Sachgebiet 50-33 – eine Stellungnahme angefordert. Möglicherweise gibt es besondere Gründe dafür, dass die zu teure Wohnung beibehalten werden soll. Dann wird 50-33 eine entsprechende Empfehlung geben und begründen.

3.4 Unterbringung von Spätaussiedlern in Wohnungen im Rahmen des Projektes „Wohnungsmanagement für Zuwanderer“

Im Rahmen des o.a. Projektes werden alle nach Duisburg zugewiesenen Spätaussiedler in Wohnungen untergebracht. Die für die Vermittlung zuständigen Wohlfahrtsverbände (AWO und Diakonisches Werk) beachten hierbei grundsätzlich die in Duisburg festgelegten Mietobergrenzen.

In begründeten Ausnahmefällen entscheidet das Amt für Soziales und Wohnen - Sachgebiet 50-12 - über eine Überschreitung der Miet-Obergrenze und teilt diese der ARGE mit.

Die ARGE wird die vom Amt für Soziales und Wohnen – Sachgebiet 50-12 - getroffene Entscheidung für die Dauer von 2 Jahren nach Einzug des Spätaussiedlers akzeptieren. Nach 2 Jahren ist zu prüfen, ob ggf. ein Umzug in eine kostengünstigere Wohnung erforderlich ist.

1. Zahlung an den Vermieter

Grundsätzlich werden Unterkunftskosten an den Leistungsberechtigten gezahlt. Wenn jedoch nicht sichergestellt ist, dass dieser das Geld zweckentsprechend verwendet oder bereits Mietschulden bestehen, sind die Kosten unmittelbar an den Vermieter zu überweisen. (§ 22 Abs. 4 SGB II).

- **Nebenkostenabrechnungen**

Forderungen aus Nebenkostenabrechnungen sind bei Angemessenheit (also kein unwirtschaftlich hoher Verbrauch) zu übernehmen. Zum Zeitpunkt der Fälligkeit muss Hilfebedürftigkeit bestehen.

Berechtigte Nebenkostenforderungen des Vermieters stellen im Zeitpunkt ihrer Fälligkeit einen zu berücksichtigenden Bedarf dar. Der Vermieter verliert nach Versäumung der zwölfmonatigen Abrechnungsfrist des § 556 Abs. 3 Satz 2 BGB grundsätzlich seinen Nachzahlungsanspruch.

Liegt wegen Einkommensüberschreitung keine Hilfebedürftigkeit vor, ist eine Übernahme unter Berücksichtigung eines Eigenanteils in Höhe des übersteigenden Einkommens (inklusive Wohngeld) von bis zu 7 Monaten möglich (analoge Anwendung des § 23 SGB II).

Guthaben aus Nebenkostenabrechnungen oder Heizkostenguthaben mindern die nach dem Monat der Rückzahlung oder der Gutschrift entstehenden Aufwendungen. Übersteigt das Guthaben oder die Rückzahlung die unterkunftsbezogenen Aufwendungen des Folgemonats, kann der nicht durch Bedarfsminderung „verbrauchte“ Teil mit den Aufwendungen in den Folgemonaten verrechnet werden. Soweit Leistungsberechtigte Teile der Heizkosten aus der Regelleistung selbst aufbringen, weil der Vermieter einen höheren mtl. Abschlag fordert, bleibt dieser Anteil bei der Anrechnung des Guthabens frei.

a) Heizkosten

Gem. § 22 Abs. 1 SGB II werden auch die tatsächlichen Heizkosten übernommen, in der Regel auf der Grundlage der vorgelegten Abrechnung.

Neufall: Auf der Basis der vorzulegenden letzten Abrechnung kann errechnet werden, bis zu welchem Betrag die Heizkosten als angemessen angesehen werden können.

Neubezug einer Wohnung: Hier liegt noch keine Abrechnung vor, es sind die vom Vermieter festgesetzten monatlichen Beträge zu berücksichtigen, soweit 1/12 der Nichtprüfungsgrenze (s. Pkt. 6.2.) nicht überschritten wird.

Bitte beachten:

Die Vorlage der Jahresendabrechnung ist nachzuhalten. Spätestens bei Weiterbewilligung der Leistung ist zu prüfen, ob ein Guthaben zu verrechnen ist.

Es wird empfohlen, den Hilfebedürftigen aktenkundig auf eine sparsame Bewirtschaftung von Heizenergie hinzuweisen. Dies gilt insbesondere für den Fall einer vorgesehenen Kostensenkungsaufforderung. In Betracht kommt auch ggf. der Hinweis auf bestehende Angebote zur Heizenergieberatung, z. B. den EnergieSparService.

Heizkosten, die den angemessenen Umfang unter Berücksichtigung der individuellen Besonderheiten, die sich z. B. aus dem erhöhten Wärmebedarf für pflegebedürftige und chronisch kranke Personen ergeben können, aber auch aus der Beschaffenheit der Wohnung, übersteigen, werden nicht anerkannt (auch nicht vorübergehend). Besonderheiten s. Pkt. 6.3.

Im KdU-Kostensenkungsverfahren kann es notwendig sein, für diesen Zeitraum (in der Regel 6 Monate) die tatsächlich zu beheizende Wohnfläche anzuerkennen.

Bei der Festsetzung der Heizkosten ist zu unterscheiden, ob der Hilfesuchende seine Wohnung mittels einer eigengesteuerten oder mit einer fremdgesteuerten Heizanlage beheizt. Weiterhin ist zu berücksichtigen, ob ihm laufende Kosten entstehen oder ob er für die Beheizung seiner Wohnung auf eine Bevorratung von Heizmaterial angewiesen ist.

Achtung: Nicht zu den Heizkosten zählen die Kosten für Kochfeuerung und Warmwasserzubereitung, die durch die Regelleistungen erfasst sind.

6.1. Eigengesteuerte Heizanlagen

Die zu übernehmenden Kosten sind je nach eingesetztem Energieträger zu differenzieren: Kohle, Koks, Öl, Gas, Strom.

Zu berücksichtigende beheizbare Wohnfläche:

Die beheizbare Wohnfläche ist die jeweils tatsächliche Wohnfläche der Wohnung bis zu den im Wohnungsbindungsgesetz genannten Obergrenzen:

Haushalt mit 1 Person 47 qm,
Haushalt mit 2 Personen 62 qm und für jede weitere Person 15 qm.

Einmalige Heizungsbeihilfen:

Mit der einmaligen Heizungsbeihilfe soll der Leistungsberechtigte in die Lage versetzt werden, den notwendigen Brennstoff des Jahres anzuschaffen. Die Heizungsbeihilfe ist für den gesamten Bedarf einer Heizperiode berechnet (Heizperiode Oktober bis Mai). Liegt wegen Einkommensüberschreitung keine Hilfebedürftigkeit vor, ist eine Übernahme unter Berücksichtigung eines Eigenanteils in Höhe des übersteigenden Einkommens (inklusive Wohngeld) von bis zu 8 Monaten möglich (Dauer der Heizperiode). Die Berechnung des Eigenanteils erfolgt analog zu § 23 SGB II (Bedarfseite ohne Heizkosten berechnen), aber hier – wegen der Dauer der Heizperiode – 8 Monate Eigenanteil.

Laufende Heizungsbeihilfen:

Der Heizungsbedarf ist bei der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt zu berücksichtigen, wenn der Leistungsberechtigte laufende Zahlungen für die Heizung zu entrichten hat.

Laufende Kosten bei eigengesteuerten Heizanlagen sind zu zahlen, wenn Leistungsberechtigte ihre Wohnung mit

- 2. Fernheizung (eigener Verbrauchszähler pro Mieter)
- 2. Etagen-(gas)heizung
- 2. Einzelgasofen
- 2. Nachtspeicherofen

beheizen.

1..1. Höhe der Heizungsbeihilfe bei eigengesteuerten Heizanlagen (Zeitperiode 2009/2010)

| Heizungsart | Pro qm | 1 P./ 47 | 2 P./ 62 | 3. P./ 77 | 4 P./ 92 | 5 P./ 107 | 6 P./ 122 |
|----------------------------|--------|----------|----------|-----------|----------|-----------|-----------|
| Nichtprüfungsgrenze | | | | | | | |

| | | | | | | | |
|------------------|------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| Kohle | 11,42 € | | | | | | |
| Okt. – Mai | | 536,74 € | 708,04 € | 879,34 € | 1050,64 € | 1221,94 € | 1393,24 € |
| | | | | | | | |
| Koks | 10,35 € | | | | | | |
| Okt. – Mai | | 486,45 € | 641,70 € | 796,95 € | 952,20 € | 1107,45 € | 1262,70 € |
| | | | | | | | |
| Heizöl * | 18,37 € | | | | | | |
| Okt. – Mai | | 863,39 € | 1138,94 € | 1414,49 € | 1690,04 € | 1965,59 € | 2241,14 € |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| Strom * | (Nachtsp.) | | | | | | |
| jährlich | | 1612,34 € | 2115,26 € | 2618,18 € | 3121,11 € | 3624,03 € | 4126,96 € |
| monatlich | | 134,36 € | 176,27 € | 218,18 € | 260,09 € | 302,00 € | 343,91 € |
| | | | | | | | |
| Erdgas * | | | | | | | |
| jährlich | | 1083,40 € | 1370,91 € | 1658,43 € | 1945,94 € | 2233,45 € | 2520,96 € |
| monatlich | | 90,28 € | 114,24 € | 138,20 € | 162,16 € | 186,12 € | 210,08 € |

* Bei den Heizungsarten Strom und Gas muss der Bedarf individuell berechnet werden. Die Beträge in der Tabelle sind die Höchstwerte. Liegen die mtl. Kosten unter den Tabellenbeträgen, kann die Angemessenheit unterstellt werden (Nichtprüfungsgrenze).

Strom (Nachtspeicher)

Ermittlung des Brennstoffbedarfs nach der Formel:

VDI (Verein Deutscher Ingenieure) - Richtlinien 2067

$$\frac{0,13956 \text{ kWh/qm} \times 1.600 \text{ h}}{1,0 \text{ kWh/kWh} \times 0,97} = 230,20206 = \text{rd. } 230 \text{ kWh/qm}$$

Haushalt mit _____ Personen; Wohnfläche unter der Obergrenze = tatsächliche Wohnfläche

$$230 \text{ kWh/qm} \times \text{_____} \text{ qm} = \text{_____} \text{ kWh}$$

$$\begin{aligned} \text{Arbeitspreis kWh} &= 0,1225 \text{ €} \times \text{_____} \text{ kWh} && = \text{_____} \text{ €} \\ + \text{Grundpreis (2,56 €} &\times 12 \text{ Monate)} && = \underline{\underline{30,68}} \text{ €} \\ + 19 \% \text{ Mehrwertsteuer} &&& = \text{_____} \text{ €} \end{aligned}$$

Summe _____ €

Erdgas H/L

Ermittlung des Brennstoffbedarfs nach der Formel:

VDI (Verein Deutscher Ingenieure) - Richtlinien 2067

$$\frac{0,13956 \text{ kWh/qm} \times 1.600 \text{ h}}{1,0 \text{ kWh/kWh} \times 0,75} = 297,728 \text{ kWh/qm}$$

Der monatliche "Grundpreis", der von den Stadtwerken gefordert wird, beträgt pro Wohnung 12,78 €.

Haushalt mit _____ Personen; Wohnfläche unter der Obergrenze = tatsächliche Wohnfläche

297,728 kWh/qm x _____ qm = _____ kWh H/L Gas

| | | |
|---|---|-----------------|
| Arbeitspreis kWh = 0,0541 € x _____ kWh | = | _____ € |
| + Grundpreis (12,78 € x 12 Monate) | = | <u>153,39 €</u> |
| + 19 % Mehrwertsteuer | = | _____ € |
| Summe | | _____ € |

Die Basis für die Berechnungen sind die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge.

2.2. Fremdgesteuerte Heizanlagen (Zentralheizungen)

Die Höhe der Heizungsbeihilfe wird bei fremdgesteuerten Heizanlagen grundsätzlich auf den Wert der letzten Spalte des Heizspiegels („zu hoch“) begrenzt. Bis Duisburg einen eigenen Heizspiegel hat, wird auf den jeweils aktuellen Heizspiegel der Stadt Essen zurückgegriffen (Anlage: 8)

Bis zur Höhe der letzten Spalte sind die tatsächlichen Heizkosten als angemessen anzusehen (Nichtprüfungsgrenze). Mit diesem Wert sind grundsätzlich alle Besonderheiten baulicher und persönlicher Art abgedeckt (BSG, Urteil vom 02.07.2009. Az. B 14 AS 36/08 R).

Bei Überschreitung des Höchstbetrages obliegt es der leistungsberechtigten Person konkret vorzubringen, warum die Aufwendungen für die Heizung über dem Grenzwert liegen, im jeweiligen Einzelfall aber gleichwohl noch als angemessen anzusehen sind. Hierbei ist der Untersuchungsgrundsatz (§ 20 SGB X) zu beachten.

Unabhängig von der tatsächlichen Wohnungsgröße ist die abstrakt angemessene Wohnfläche zugrunde zu legen.

Berechnungsschema: Siehe Anlage 8.

6.3 Individuelle Festsetzung der Heizungsbeihilfe

Liegen die tatsächlichen Kosten über den nach Ziff. 6.1 und 6.2 errechneten Beträgen, ist die Angemessenheit individuell zu prüfen und die Heizungsbedarfe abhängig von der Heizungsart (eigen-/fremdgesteuert) in begründeten Einzelfällen abweichend festzusetzen.

6.3.1. Eigengesteuerte Heizanlagen

Gründe für eine Erhöhung können insbesondere sein:

Eine abweichende Zimmerhöhe (über 2,50m), hier ist eine Erhöhung um 4% je 0,1 m Höhe Abweichung gerechtfertigt (bei einer Zimmerhöhe von 3 m würde sich der Betrag um insgesamt 20 % erhöhen).

Ein erhöhtes Wärmebedürfnis der Bewohner, bei notwendigen Temperaturen von mehr als 21 Grad Celsius ist je Grad Celsius die Beihilfe um 6 % zu erhöhen. Es ist eine Beurteilung des ärztl. Dienstes einzuholen.

Eine äußerst schlechte Wärmeisolierung des Gebäudes. Die Empfehlung des Deut-

schen Vereins ist auf der Grundlage „nicht wärme gedämmten Wohnens“ entstanden und bedarf deshalb für „Altbauten“ grundsätzlich keiner Korrektur. Lediglich bei einer Kohleheizung ist es bei besonders schlechter Wärmeisolierung notwendig, den Bedarf um 8,5% zu erhöhen.

Eine ungünstige Aufteilung der Wohnung. Dem Leistungsberechtigten muss es möglich sein, nach Maßgabe der zuerkannten Quadratmeter auch tatsächlich die entsprechenden Räume (Aufenthaltsraum, teilweise Küche, Bad, Kinderzimmer) zu beheizen. Bei besonders großen Aufenthaltsräumen (z. B. 1-Raumapartments) oder bei einem ungünstigen Standort der Heizquelle (z. B. Ofen im Flur) kann es notwendig sein, die zuerkannten zu beheizenden Quadratmeter zu erhöhen.

Weitere Besonderheiten sind denkbar.

6.3.2. Fremdgesteuerte Heizanlagen

Da lt. Urteil des BSG mit dem Höchstwert (Nichtprüfungsgrenze) alle Besonderheiten baulicher oder persönlicher Art abgedeckt sind und es bei Überschreitung des Höchstbetrages der leistungsberechtigten Person obliegt, konkret vorzubringen, warum die Aufwendungen für die Heizung über dem Grenzwert liegen, im jeweiligen Einzelfall aber gleichwohl noch als angemessen anzusehen sind, kommt eine Erhöhung nur unter ganz besonderen Umständen nach 6.3.1. analog in Betracht. Hier müssen mehrere ungünstige Faktoren wie keine oder äußerst schlechte Wärmedämmung (Nachweis durch Energieausweis), erhöhtes Wärmebedürfnis (Attest/Prüfung durch den medizinischen Dienst) usw. zusammenkommen.

Das nachfolgende Beispiel soll dies verdeutlichen:

Eine Person lebt in einer Wohnung und hat ein um 2 Grad erhöhtes Wärmebedürfnis. Das Gebäude, in der die Wohnung liegt, verursacht nach dem Heizspiegel durchschnittliche Heizkosten pro qm im Jahr. Das erhöhte Wärmebedürfnis würde theoretisch zu einer Erhöhung des Verbrauchsanteils von 12% führen. Bei der Nichtprüfungsgrenze wird jedoch immer der extrem hohe Wert des Heizspiegels angesetzt, der um ca. 40% höher liegt als der Maximalwert bei durchschnittlichen Heizkosten pro qm/Jahr.

Eine Erhöhung allein aufgrund einer äußerst schlechten Wärmeisolierung oder abweichender Zimmerhöhen kommt nicht in Betracht, weil die Nichtprüfungsgrenze diesen Umstand bereits berücksichtigt.

Bei der Entscheidung, ob aus individuellen Gründen eine Erhöhung erforderlich ist, ist bei fremdgesteuerten Heizanlagen jedoch zu berücksichtigen, dass sich die Kosten aus einem verbrauchsabhängigen und aus einem nicht verbrauchsabhängigen Teil zusammensetzen. In der Regel beziehen sich 50% auf den Verbrauch, maximal 70%.

Eine Erhöhung ist nur für den Teil der Berechnung möglich, der sich auf den Verbrauch bezieht, je nach Umfang der Besonderheiten kann dieser Verbrauchsanteil erhöht werden. Eine solche Erhöhung beispielsweise um 12% wirkt sich bei den **Gesamtkosten** und einer 50:50 Abrechnung mit 6% aus, bedeutet aber einen möglichen **Energiemehrverbrauch** von 12% (s. obiges Beispiel).

6.4. Heizkostenvorauszahlungen

Wird aufgrund eines unangemessen hohen Verbrauchs oder wegen zu erwartender Energiepreiserhöhungen eine mtl. Vorauszahlung verlangt, die über der Angemessenheitsgrenze liegt, kann der Differenzbetrag nicht übernommen werden.

Heizkostennachzahlungen/-guthaben

Zu den laufenden Leistungen für die Heizung gehört auch ein nach Ablauf der Heizperiode errechneter Nachzahlungsbetrag. Hierbei handelt es sich um die Summe der Beträge, die an sich schon mit den monatlichen Vorauszahlungen an den Vermieter gezahlt werden müssen, wenn die genaue Höhe des Verbrauchs an Heizenergie in den einzelnen Monaten festgestellt worden wäre. Nachforderungen sind zu übernehmen, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Nachforderung Hilfebedürftigkeit besteht. Voraussetzung ist allerdings, dass die Heizkosten insgesamt angemessen waren.

Zur Berechnung der angemessenen Heizkosten ist die Anlage 8 zu § 22 zu verwenden. Liegt wegen Einkommensüberschreitung keine Hilfebedürftigkeit vor, ist eine Übernahme unter Berücksichtigung eines Eigenanteils in Höhe des übersteigenden Einkommens (inklusive Wohngeld) von bis zu 7 Monaten möglich (analoge Anwendung des § 23 SGB II). Heizkostenguthaben: Siehe Pkt. 5

Warmwasserversorgung

Die Kosten für die Warmwasseraufbereitung sind in den Regelsätzen enthalten.

Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 27.2.2008 (B14/11b AS 15/07 R) entschieden, dass ein pauschaler Abzug (18% in analoger Anwendung des § 9 Abs. 2 der Heizkostenverordnung in der alten Fassung für Abrechnungszeiträume, die vor dem 1.1.2009 begonnen haben) für die Kosten der Warmwasseraufbereitung zur Ermittlung der reinen Heizkosten unzulässig ist. Es dürfen in diesen Fällen lediglich die in den Regelsätzen enthaltenen Anteile für die Warmwasseraufbereitung in Abzug gebracht werden. Nach Auffassung des BSG beträgt dieser 30% der in den Regelsätzen enthaltenen Anteile für Haushaltsenergie.

Verfahren

In den Fällen, in denen die Warmwasseraufbereitungskosten konkret erfasst sind, werden die tatsächlichen Kosten von den Heizkosten abgezogen. Hierbei spielt es keine Rolle, ob der regelsatzrelevante Anteil über- oder unterschritten wird. Das BSG hat hierzu ausgeführt, dass es dem Leistungsberechtigten obliegt, im Rahmen der Selbstverantwortung und des Selbstbestimmungsrechts den Warmwasserverbrauch zu steuern.

Sind die Warmwasseraufbereitungskosten nicht durch Messeinrichtungen konkret erfasst worden, ist wie folgt zu verfahren:

Abrechnungszeiträume, die vor dem 1.1.2009 begonnen haben:

Die Kosten der Warmwasseraufbereitung betragen 18% der gesamten Heizkosten, allerdings in der Höhe begrenzt durch den Anteil in den Regelsätzen.

Hier ist bei der Ermittlung der Heizkostenvorauszahlung oder der Berechnung der angemessenen Heizkosten bei einer Endabrechnung wie folgt zu verfahren:

1. **Schritt:** Von den Gesamtkosten wird ein Betrag von 18% ermittelt (Betrag A).
2. **Schritt:** Die regelsatzrelevanten Warmwasseranteile werden addiert. Bei Heizkostenendabrechnungen ist die ermittelte Summe zusätzlich mit der Anzahl der Monate der Abrechnungsperiode zu multiplizieren (Betrag B).
3. **Schritt:** Ist Betrag A größer als Betrag B, wird **nur Betrag B** von den Gesamtkosten abgezogen.
Ist Betrag A kleiner als Betrag B, wird **nur Betrag A** abgezogen.

Abrechnungszeiträume, die nach dem 1.1.2009 begonnen haben:

Die Kosten der Warmwasseraufbereitung entsprechen der Höhe der regelsatzrelevanten Anteile.

Hier ist bei der Ermittlung der Heizkostenvorauszahlung oder der Berechnung der angemessenen Heizkosten bei einer Endabrechnung wie folgt zu verfahren:

Schritt: Die vom Mieter zu zahlenden Warmwasserkosten ergeben sich aus der Heizkostenabrechnung (Betrag A). Dem werden die im Regelsatz enthaltenen Warmwasseranteile gegenübergestellt. Bei Heizkostenendabrechnungen ist die ermittelte Summe zusätzlich mit der Anzahl der Monate der Abrechnungsperiode zu multiplizieren (Betrag B).

Schritt: Ist Betrag A größer als Betrag B, wird **nur Betrag B** von den Gesamtkosten abgezogen.
Ist Betrag A kleiner als Betrag B, wird **nur Betrag A** abgezogen.

Tabelle der in den Regelleistungen enthaltenen Anteile für die Bereitung von Warmwasser:

1. Januar 2005 – 30. Juni 2007

Regelleistung 345 Euro

| | |
|--------------------|-----------|
| Regelleistung 100% | 6,22 Euro |
| Regelleistung 90% | 5,60 Euro |
| Regelleistung 80% | 4,98 Euro |
| Regelleistung 60% | 3,73 Euro |

1. Juli 2007 – 30. Juni 2008

Regelleistung 347 Euro

| | |
|--------------------|-----------|
| Regelleistung 100% | 6,26 Euro |
| Regelleistung 90% | 5,63 Euro |
| Regelleistung 80% | 5,01 Euro |
| Regelleistung 60% | 3,76 Euro |

1. Juli 2008 – 30. Juni 2009

Regelleistung 351 Euro

| | |
|--------------------|-----------|
| Regelleistung 100% | 6,33 Euro |
| Regelleistung 90% | 5,70 Euro |
| Regelleistung 80% | 5,06 Euro |
| Regelleistung 60% | 3,80 Euro |

Seit 1. Juli 2009

Regelleistung 359 Euro

| | |
|--------------------|-----------|
| Regelleistung 100% | 6,47 Euro |
| Regelleistung 90% | 5,82 Euro |
| Regelleistung 80% | 5,18 Euro |
| Regelleistung 70% | 4,53 Euro |
| Regelleistung 60% | 3,88 Euro |

Ab 01.07.2007 weichen die Beträge für den Warmwasseranteil von der bisherigen Regelung ab.

Das BMAS hat mit Schreiben vom 18. Mai 2009 den Warmwasseranteil an der Regelleistung bundeseinheitlich mit 1,89% festgelegt. Das BSG hat mit Urteil vom 22.09.2009 festgelegt, dass sich die Kosten für die Warmwasseraufbereitung in gleichem Ausmaß verändert wie die Regelleistungen insgesamt und der Anteil der Kosten für die Warmwasseraufbereitung an der Regelleistung konstant bleibt. Demnach wird der Anteil der Warmwasseraufbereitung nunmehr auf 1,8029% festgelegt.

Nach Aussagen des BMAS kann aufgrund des BSG-Urteils vom 22.09.2009 ab diesem Zeitpunkt von einer ständigen Rechtsprechung ausgegangen werden.

Überprüfungsanträgen ist ab dem Bestehen der zuständigen Rechtsprechung nachzugeben.

7. Energiekostenrückstände

Grundsatz

Eine darlehensweise Gewährung zur Begleichung von Stromrückständen bei eingestellter Energieversorgung ist nach einem Urteil des LSG Bayern (AZ: L 11 B 530/05 SO ER) grundsätzlich möglich und notwendig, soweit die Voraussetzungen des § 22 Abs. 5 SGB II erfüllt sind und die zukünftigen Vorauszahlungen aus den SGB II-Leistungen unmittelbar sichergestellt werden.

Einer darlehensweisen Gewährung bedarf es im Umkehrschluss nicht, wenn der Energieanbieter die Stromversorgung nicht einstellt bzw. der/die Leistungsberechtigte durch Selbsthilfe erreichen kann, dass die Energieversorgung wieder aufgenommen wird. Es ist zumutbar, sowohl die Vorauszahlungen zu leisten, als auch eine angemessene Ratenzahlungsvereinbarung auf den Rückstand mit dem Energieversorger zu treffen. Insoweit kann eine darlehensweise Gewährung nach § 22 Abs. 5 SGB II nur in besonders begründeten Einzelfällen in Betracht kommen. Über diese Einzelfälle ist die Stadt zu informieren, dazu wird eine Kopie des Bewilligungsbescheides an 50-21 gesandt.

Mit den Stadtwerken Duisburg wurde eine Vereinbarung mit Wirkung vom 2.6.2009 dahingehend geschlossen, dass für rückständige Stromkosten (Haushaltsstrom) und rückständige Heizkosten (Strom, Gas) dem Kunden grundsätzlich Ratenzahlungen eingeräumt werden. Für den Abschluss der Ratenzahlungsvereinbarung wird von den Stadtwerken eine Gebühr erhoben und die Rückstände werden verzinst.

Ratenzahlungen werden von den Stadtwerken **nicht** eingeräumt, wenn die Versorgung bereits unterbrochen und das Messgerät ausgebaut wurde oder ein Herausgabeurteil vorliegt.

Ratenzahlungen werden ebenfalls **nicht mehr** akzeptiert, wenn es innerhalb einer Ratenzahlungsvereinbarung zu Zahlungsverzug kommt, den der/die Leistungsberechtigte zu vertreten hat. Dann wird die Restsumme in einer Summe fällig.

Hat die ARGE den Zahlungsverzug zu vertreten, lebt die Vereinbarung wieder auf, wenn die rückständigen Raten/Abschläge nachentrichtet werden.

Wird der gesamte Rückstand in einer Summe fällig oder wird aus besonderen Gründen von den Stadtwerken keine Ratenzahlungsvereinbarung akzeptiert, ist zu prüfen, ob eine dem Verlust der Wohnung vergleichbare Notlage gem. § 22 Abs. 5 SGB II vorliegt bzw. ob bei Nichtübernahme Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der/die Hilfesuchende die Notlage nicht selbst beseitigen kann und die Notlage für die Existenz bedrohlich ist (z. B. die Beheizung der Wohnung ist im Winter nicht mehr gewährleistet oder durch die fehlende Energieversorgung ist die Versorgung von Kleinkindern, pflegebedürftigen oder kranken oder alten Menschen nicht mehr sichergestellt). Daneben ist zu prüfen, ob eine Übernahme der Schulden **gerechtfertigt** ist.

Anhaltspunkte für die Ermessensausübung

Die ARGE soll nicht automatisch zum Ausfallbürgen offener Forderungen von Vermietern oder Energieversorgern gegenüber von SGB II-Empfängern werden, weil sonst Gläubiger von Transferleistungsempfängern besser gestellt würden als Gläubiger von anderen Schuldnern. Weiterhin würde es der ARGE an einem Druckmittel fehlen, die Leistungsberechtigten zukünftig zu einer Begleichung offener Forderungen zu bewegen.

Bei der Abwägung spielt es auch eine Rolle, wie es zu der Notlage gekommen ist. Wer aufgrund seiner Einkommens- und Vermögenssituation objektiv seinen Zahlungsverpflichtungen

tungen hätte nachkommen können, dies aber durch sein verantwortungsloses Verhalten über einen längeren Zeitraum und/oder wiederholt versäumt hat, soll nicht im Nachhinein mit einer Übernahme der Schulden belohnt werden.

Eine Übernahme könnte aber z. B. dann gerechtfertigt sein, wenn die ARGE durch begleitende Maßnahmen sicherstellt, dass der/die Hilfesuchende die ihm/ihr zustehenden Leistungen vorrangig zur Deckung der Energiekosten einsetzt.

Sofern eine Übernahme der Rückstände notwendig und gerechtfertigt ist, soll diese darlehensweise erfolgen.

Kommt weder eine Ratenzahlung noch eine Übernahme im Rahmen des § 22 Abs. 5 SGB II in Betracht, ist der/die Hilfesuchende im Hinblick auf mögliche sozialgerichtliche Auseinandersetzungen im Rahmen der Beratungspflicht darauf hinzuweisen, dass

zur Wiederherstellung der späteren Stromversorgung es ratsam ist, den Rückstand in Raten selbst zu tilgen, die Notlage ggf. durch Wechsel des Energieanbieters beseitigt werden kann, ein Antrag auf einstweilige Anordnung gegen die Stadtwerke beim Amtsgericht gestellt werden kann, falls die Stromversorgung bereits eingestellt wurde. Ein solcher Antrag dürfte aber nur dann erfolgreich sein, der/die Leistungsberechtigte beim Amtsgericht die Notlage, in die er/sie durch die Stromsperre gerät, deutlich macht **und** gleichzeitig die Bereitschaft erklärt, dass aus der laufenden Leistung die Vorauszahlungen und angemessene Beträge auf den Rückstand direkt an die Stadtwerke überwiesen werden können, sodass deren Forderung bei Wiederaufnahme der Stromlieferung sichergestellt ist.

Verfahren

Sofern ein Antrag auf Übernahme der Energiekostenrückstände gestellt wird, ist zu prüfen, ob es sich um Haushaltsstrom und/oder um Heizkosten handelt. Resultiert der Rückstand aus einer Heizkostenendabrechnung, ist in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob ggf. bei der Berechnung der angemessenen Heizkosten für den Abrechnungszeitraum ein Nachzahlungsbetrag übernommen werden kann. Sofern dies möglich ist, wird eine Übernahmeerklärung unter Angabe des ermittelten Nachzahlungsbetrages gegenüber den Stadtwerken abgegeben und der Nachzahlungsbetrag wird direkt den Stadtwerken überwiesen.

Zur weiteren Klärung noch bestehender Rückstände ist der/die Betreffende an die Stadtwerke zu verweisen. Bei der Vorsprache werden die Stadtwerke die Vorlage des aktuellen Bewilligungsbescheides der ARGE vom Kunden verlangen.

Bei Energiekostenrückständen (auch bei Jahresverbrauchsabrechnungen) sind die Stadtwerke bereit, eine schriftliche Ratenzahlungsvereinbarung mit dem Kunden zu treffen. Die Stadtwerke halten eine mon. Rate von 10 % der Regelleistungen für angemessen und erstellen einen Ratenplan. Geringere Raten sind bei Vorliegen von Besonderheiten möglich, diese Fälle werden ca. alle 6 Monate von den Stadtwerken überprüft, ob die Besonderheiten entfallen sind.

Auf Wunsch des/der Leistungsberechtigten können zur schnelleren Rückstandstilgung auch höhere Raten als 10 % der Regelleistungen im Einzelfall festgelegt werden. In diesen Fällen nehmen die Stadtwerke Kontakt mit der ARGE auf.

Ratenzahlungsvereinbarungen mit Laufzeiten von mehr als 36 Monaten werden von den Stadtwerken nicht mehr akzeptiert, hier muss in gemeinsamen Gesprächen eine Lösung angestrebt/gefunden werden.

Weiterhin wird durch eine Zusatzvereinbarung die ARGE vom Berechtigten aufgefordert und befugt, die mit den Stadtwerken vereinbarte Zahlung (Raten und Abschläge) bei bestehendem Anspruch nach dem SGB II direkt gemäß des Ratenplanes zu überweisen und den an den Leistungsberechtigten selbst auszahlenden Betrag

entsprechend zu verringern. Die ARGE wird bei bestehendem Anspruch nach dem SGB II umgehend die Abschläge und Rückzahlungsrate direkt an die Stadtwerke überweisen. Die Rückzahlungsrate ist auch bei einem Wechsel des Energieversorgers weiter anzuweisen, sofern das Einverständnis nicht von dem/der Leistungsberechtigten widerrufen wurde. Sofern die direkte Überweisung nicht möglich sein sollte, werden die Stadtwerke unverzüglich darüber informiert.

Sobald die ARGE die direkte Zahlung aufnimmt, schreibt sie den/die Leistungsberechtigten an und verweist darauf, dass es zur Vermeidung weiterer zukünftiger Rückstände unbedingt erforderlich ist, dass Mitteilungen der Stadtwerke über geänderte Vorauszahlungen/Abschläge oder Jahresverbrauchsabrechnungen der Sachbearbeitung vorgelegt werden.

Ist der/die Leistungsberechtigte durch eine Änderung der Verhältnisse nicht mehr in der Lage, die Rate in vereinbarter Höhe zu zahlen, wird erwartet, dass er/sie sich mit den Stadtwerken in Verbindung setzt.

Der Widerruf der Erklärung mit Wirkung für die Zukunft ist möglich, hat aber bei Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtung ggf. die Folge der Unterbrechung der Energieversorgung. Hierauf ist der/die Leistungsberechtigte schriftlich hinzuweisen. In diesem Fall ist die ARGE verpflichtet, die Stadtwerke über die Einstellung der direkten Überweisung zu informieren. Dies gilt entsprechend, wenn der/die Leistungsberechtigte aus dem Leistungsbezug ausscheidet oder der Gesamtanspruch zur Überweisung an die Stadtwerke nicht mehr ausreicht.

Mit diesem Datenaustausch erklärt sich der/die Leistungsberechtigte nach § 67 b Abs. 1 SGB X einverstanden.

Die Stadtwerke können unter der E-Mail-Adresse FF@dvv.de erreicht werden.

Um hohe Nachforderungen der Energieversorger zu vermeiden, wird die ARGE darüber hinaus zukünftig bei einem Umzug von Leistungsberechtigten eine Bestätigung anfordern, dass eine Anmeldung unter der neuen Wohnanschrift bei einem Energieversorger vorgenommen worden ist.

8. Renovierung der Unterkunft

Die Frage, ob die Kosten der Renovierung gewährt werden können, wird in der Rechtsprechung bisher noch nicht einheitlich entschieden. Vermutlich werden sich jedoch die folgenden Grundsätze manifestieren.

Bei einer Bewertung ist zwischen
Einzugsrenovierungen
Schönheitsreparaturen und
Auszugsrenovierungen
zu differenzieren.

Einzugsrenovierungen

können möglicherweise als Kosten der Unterkunft gem. § 22 Abs. 1 SGB II angesehen werden; keinesfalls sind sie jedoch Wohnungsbeschaffungskosten im Sinne des § 22 Abs. 3 SGB II, weil sie nicht der Erlangung der Wohnung dienen. Einzugsrenovierungen sind damit als Kosten der Unterkunft gem. § 22 Abs. 1 SGB II einzuordnen.

Ist die Einzugsrenovierung mietvertraglich vereinbart, handelt es sich um Nebenkosten. Diese sind im Rahmen der Angemessenheit zu übernehmen. Die Angemessenheit ist in drei Schritten zu prüfen. Zunächst ist festzustellen, ob die Einzugsrenovierung im konkreten Fall erforderlich war, um die „Bewohnbarkeit“ der Unterkunft herzustellen.

Die Notwendigkeit muss durch eine Bescheinigung des Vermieters bestätigt sein. Dabei ist zu prüfen ob die Bewohnbarkeit der Unterkunft nicht durch die Renovierung einzelner Räume hergestellt werden kann. Zur Prüfung des Bedarfs kann auch der Ermittlungsdienst eingeschaltet werden.

Weiterhin ist zu prüfen, ob eine Einzugsrenovierung ortsüblich ist, weil keine renovierten Wohnungen in nennenswertem Umfang zur Verfügung stehen. Soweit vorhanden ist deshalb auf renovierten Wohnraum zu verweisen. Zuletzt ist zu klären, ob die Renovierungskosten der Höhe nach im konkreten Fall zur Herstellung des Standards eine Wohnung im unteren Wohnungssegment erforderlich waren.

Sofern die Zusicherung zum Umzug ausdrücklich abgelehnt wurde oder – bei fehlender Information durch den Leistungsberechtigten – abgelehnt worden wäre, kommt in der Regel eine Übernahme der Kosten der Einzugsrenovierung nicht in Betracht.

Kleinere Schönheitsreparaturen

sind mit den Regelleistungen abgegolten. Es handelt sich hierbei um Reparaturen, die mit wenig Farbe, Kleister, einem Tapetenstück oder Gips ohne weiteres erledigt werden können.

Größere Schönheitsreparaturen und Auszugsrenovierungen

Hier kommt eine Übernahme nur dann in Betracht, wenn die Renovierung mietvertraglich tatsächlich geschuldet ist. Der Mietvertrag muss hier entsprechend geprüft werden. Nach der ständigen Rechtsprechung sind starre Fristenpläne in Bezug auf die Regelmäßigkeit von Schönheitsreparaturen oder die vom Abnutzungsgrad unabhängig vereinbarte Auszugsrenovierung unwirksam. Der Leistungsberechtigte ist dann im Innenverhältnis zum Vermieter **nicht** zur Vornahme dieser Reparaturen verpflichtet, so dass auch keine Zahlungen hierfür erbracht werden müssen. Dies gilt auch, wenn die Wohnung bei Einzug renoviert übergeben wurde oder wenn im Mietvertrag nichts geregelt ist. Zuständig für die Renovierung ist dann der Vermieter. Die Zurückweisung unrechtmäßiger Forderung des Vermieters obliegt dem Leistungsberechtigten im Rahmen seiner Selbsthilfeverpflichtung.

Größere Schönheitsreparaturen

sind Instandsetzungsarbeiten, die ihre Ursache in der Abnutzung aufgrund des bestimmungsgemäßen Gebrauchs (= normales Wohnen) der Mietsache haben. Diese Arbeiten können nur in größeren Zeitabständen (ca. 8 Jahre) erforderlich sein. Größere Schönheitsreparaturen sind in der Regel frühestens nach einem Jahr Leistungsbezug zu übernehmen. Es ist zu beachten, dass das vorrangige Ziel der Leistungen des SGB II ist, den Leistungsberechtigten kurzfristig in eine Erwerbstätigkeit zu vermitteln die es ihm ermöglicht unabhängig von staatlichen Transferleistungen zu leben.

Die Kosten gehören ebenfalls zu den Kosten der Unterkunft gem. § 22 Abs. 1 SGB II.

Auszugsrenovierungen

können übernommen werden, wenn:

- der Auszug gerechtfertigt ist (d. h. einem Wohnungswechsel zugestimmt wurde),
- die Renovierung nicht bereits durchgeführt bzw. bezahlt wurde,
- der Renovierungsbedarf durch ein beiderseitig unterzeichnetes Abnahmeprotokoll festgestellt wurde
- die Kosten mietvertraglich geschuldet sind.

| | Leistungskatalog | Bewilligung | Zuständigkeit |
|--------------------------------|--------------------|--|---|
| Einzugsrenovierung | § 22 Abs. 1 SGB II | Bewilligung, soweit angemessen | I. d. R. aufnehmender Träger |
| Kleinere Schönheitsreparaturen | § 20 SGB II | Keine Bewilligung, da bereits in der Regelleistung enthalten | Zuständiger Träger zum Zeitpunkt der Entstehung des Bedarfs |
| Größere Schönheits- | § 22 Abs. 1 SGB II | Bewilligung, wenn | Zuständiger Träger |

| | | | |
|--------------------|--------------------|--|--|
| reparaturen | | mietvertraglich wirksam vereinbart und notwendig | zum Zeitpunkt der Entstehung des Bedarfs |
| Auszugsrenovierung | § 22 Abs. 1 SGB II | Bewilligung, wenn mietvertraglich wirksam vereinbart und notwendig | I. d. R. abgebender Träger |

Leistungshöhe bei Maler und Tapezierarbeiten

Im Rahmen der Angemessenheit wird pauschal zur Abdeckung aller mit der Renovierung verbundenen Materialkosten ein Betrag von 4,00 € pro m² genutzte Wohnfläche gewährt. Bei Deckenhöhen > 2,60 m betragen die Materialkosten 5,00 € pro m². Falls höhere Kosten geltend gemacht werden ist dies entsprechend zu begründen. Eine Übernahme von Lohnkosten, z. B. für Helfer oder Fachfirmen erfolgt in der Regel nicht. Der Mieter ist berechtigt diese Arbeiten selbst zu erledigen. Enthält der Mietvertrag eine Klausel, wonach der Mieter einen Fachhandwerker mit der Durchführung der Schönheitsreparaturen beauftragen muss, so ist dies unwirksam. Das Gleiche gilt für eine Klausel, die den Mieter verpflichtet, einen ganz bestimmten Fachhandwerker mit der Renovierung zu beauftragen

Anlagen:

- Anlage 1: Vermieterbescheinigung/Mietangebot
- Anlage 2: Bescheinigung zur Vorlage beim Vermieter/Zuzug nach Duisburg
- Anlage 3: Kautions schreiben an Vermieter (i.V. m. Anl. 4 + 5 oder 4 + 6 +7)
- Anlage 4: Abtretungserklärung Kautionsrückzahlung (i.V. m. Anl. 3 + 5 oder 3 + 6 + 7)
- Anlage 5: Darlehensbescheid Kaution (ohne Verhandlungsniederschrift) (i.V.m. Anl.3 +4)
- Anlage 6: Darlehensbescheid Kaution (mit Verhandlungsniederschrift) (i.V.m.Anl.3+4+7)
- Anlage 7: Verhandlungsniederschrift (Aufrechnung Kaution) (i.V.m.Anl.3+4+6)
- Anlage 8: Berechnung angemessene Heizkosten
- Anlage 8a Heizspiegel
- Anlage 9:
- Anlage 10: Rentabilitätsberechnung

Mietzuschuss für Auszubildende**Neu ab 01.01.2007****Grundsätzliches**

Mit Abs. 7 wird eine Regelung für solche Auszubildenden getroffen, die Ausbildungsförderung nach dem BAföG oder der BAB beziehen, und die bislang von den Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen waren.

Begünstigt sind nur die Personen, deren Bedarf sich nach § 65 Abs. 1, § 66 Abs. 3, § 101 Abs. 3, § 105 Abs. 1 Nr. 1, 4, § 106 Abs. 1 Nr. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder nach § 12 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 3, § 13 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bemisst und diese Leistungen tatsächlich bezogen werden. So können beispielsweise Studenten außerhalb des Elternhauses keine Leistungen bekommen.

Besonders zu beachten:

Tatsächlicher Leistungsbezug BAföG oder BAB, s. auch oben.

Aufwendungen für Unterkunft und Heizung müssen tatsächlich entstehen.

Vorhandenes Einkommen und Vermögen ist vorrangig einzusetzen.

Mit Ausnahme von Alleinstehenden kann lediglich ein entsprechender Kopfanteil berücksichtigt werden.

Berücksichtigt werden die tatsächlichen Unterkunftskosten, begrenzt jeweils durch die Angemessenheit, s. Tabelle.

Die im BAföG oder BAB enthaltenen Beträge für KdU sind immer in voller Höhe von der Miete/dem Mietanteil abzusetzen, s. Tabelle Personenkreis, Spalte 5.

Die Angemessenheit für Unterkunftskosten gilt sofort, es gibt keine Übergangsfrist.

Personen, für die eine Übernahme der Leistungen nach § 22 Abs. 2a ausgeschlossen ist, können keinen Mietzuschuss bekommen.

Betroffen sind hiervon grundsätzlich auch U 25, die vor dem 01.01.2007 den elterlichen Haushalt verlassen haben und – da sie nicht im SGB II-Leistungsbezug standen – keine Zusicherung des komm. Trägers einholen mussten. Werden hier von Seiten des Antragstellers die besonderen Gründe geltend gemacht, kann – wenn die entsprechende Prüfung positiv ausgefallen ist – von einer Zustimmung ausgegangen werden.

Bei Umzügen nach dem 01.01.2007 gilt die Regelung des § 22 Abs. 2a auch für den § 22 Abs. 7 SGB II uneingeschränkt.

Angemessen sind:

| Person(en) | Höchstgrenze |
|------------|--------------|
| 1 | 269,31 € |
| 2 | 355,26 € |
| 3 | 441,21 € |
| 4 | 527,16 € |
| 5 | 613,11 € |
| 6 | 699,06 € |

Personenkreis

Beträge ab 01.08.2008

Der entsprechende Bewilligungsbescheid ist vorzulegen, daraus ergibt sich dann, ob ein Anspruch auf Leistungen grundsätzlich besteht, Beispiele s. Anlagen.

| Gesetzl. Grundlage | Ausbildungsarten | Im Haushalt der Eltern | Förderhöhe BA-föG/SG B III | Darin an KdU bereits enthalten | Anspruch SGB II |
|--|---|-------------------------------|-----------------------------------|--|--|
| BAföG | | | | | |
| § 12 Abs. 1 Nr. 2 BAföG <i>Beispiel: Bescheid 1</i> | Abendhauptschule, Berufsaufbauschule, Abendrealschule, Fachoberschulklassen, Voraussetzung: abgeschlossene Berufsausbildung | ja | 383 € | 57 € | Angemessene KdU/KdU-Kopfanteil unter Abzug von 57 €. |
| § 12 Abs. 2 Nr. 1 BAföG <i>Beispiel: Bescheid 2</i> | weiterführende allgemein bildende Schulen und Berufsfachschulen sowie Fach- und Fachoberschulklassen, eine abgeschl. Berufsausbildung ist nicht Voraussetzung | nein | 383 € | 57 €, übersteigt die KdU diese Summe, wird um 72 € erhöht, Förderhöhe beträgt dann 455 € | Angemessene KdU/KdU-Kopfanteil unter Abzug von 57 € oder (bei einer Förderhöhe von 455 €) von 129 €. |
| § 12 Abs. 2 Nr. 2 BAföG <i>Beispiel: Bescheid 3</i> | Abendhauptschule, Berufsaufbauschule, Abendrealschule, Fachoberschulklassen, Voraussetzung: abgeschlossene Berufsausbildung | nein | 459 € | 57 €, übersteigt die KdU diese Summe, wird um 72 € erhöht, Förderhöhe beträgt dann 531 € | Angemessene KdU/KdU-Kopfanteil unter Abzug von 57 € oder (bei der Förderhöhe 455 €) von 129 €. |
| § 13 Abs. 1 Nr. 1 BAföG | Fachschulklasse, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, Abendgymnasien und Kollegs | ja | 389 € | 48 €, | Angemessene KdU/KdU-Kopfanteil unter Abzug von 48 € |
| § 13 Abs. 1 Nr. 2 BAföG <i>Beispiel: Bescheid 4</i> | Höhere Fachschulen, Akademien und Hochschulen | ja | 414 € | 48 € | Angemessene KdU/KdU-Kopfanteil unter Abzug von 48 € |
| Hinweis: Die Personen nach § 13 BAföG, <u>die nicht im Haushalt der Eltern wohnen</u> , haben keinen SGB II-Anspruch. | | | | | |

| Gesetzl. Grundlage | Ausbildungsarten | Im Haushalt der Eltern | Förderhöhe BA-föG/SG B III | Darin an KdU bereits enthalten | Anspruch SGB II |
|--|--|------------------------|----------------------------|---|---|
| BAB/SGB III | | | | | |
| § 65 Abs. 1 SGB III | berufliche Ausbildung | nein | 487 € | 146 €, übersteigt die KdU diese Summe, wird um 72 € erhöht, Förderhöhe beträgt dann 559 € | Angemessene KdU/KdU-Kopfanteil unter Abzug von 146 € oder (bei der Förderhöhe 559 €) von 218 €. |
| § 66 Abs. 3 SGB III | berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme | nein | 383 € | 57 €, übersteigt die KdU diese Summe, wird um 72 € erhöht, Förderhöhe beträgt dann 455 € | Angemessene KdU/KdU-Kopfanteil unter Abzug von 57 € oder (bei der Förderhöhe von 455 €) 129 €. |
| §§ 101 Abs. 3/105 Abs. 1 Nr. 1 SGB III | berufliche Ausbildung von Behinderten | ja | 310 € | 0 € | Angemessene KdU/KdU-Kopfanteil |
| §§ 101 Abs. 3/105 Abs. 1 Nr.1 SGB III | berufliche Ausbildung von Behinderten, <u>die verheiratet sind oder eine Lebenspartnerschaft führen oder das 21. Lj. vollendet haben</u> | ja | 389 € | 0 € | Angemessene KdU/KdU-Kopfanteil |
| § 105 Abs. 1 Nr. 4 SGB III | berufliche Ausbildung von Behinderten, die verheiratet sind oder eine Lebenspartnerschaft führen oder das 21. Lj. vollendet haben | nein | 487 € | 146 €, übersteigt die KdU diese Summe, wird um 72 € erhöht, Förderhöhe beträgt dann 559 € | Angemessene KdU/KdU-Kopfanteil unter Abzug von 146 € oder (bei der Förderhöhe 559 €) von 218 €. |
| § 106 Abs. 1 Nr. 2 SGB III | Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen und Grundausbildung von Behinderten | nein | 383 € | 57 €, übersteigt die KdU diese Summe, wird um 72 € erhöht, Förderhöhe beträgt dann 455 € | Angemessene KdU/KdU-Kopfanteil unter Abzug von 57 € oder (bei der Förderhöhe von 455 €) 129 €. |

Bitte beachten:

Die jeweils im Grundbetrag enthaltenen Kosten für Unterkunft sind aus den Bescheiden nicht zu erkennen. Nur wenn zusätzlich der Erhöhungsbetrag gezahlt wird ist dieser mit 72 € ausgewiesen.

Berechnung

Stand: 08/2009

Einkommen und Vermögen sind im Rahmen des SGB II einzusetzen.

Bei unter 25-jährigen ist dabei auch das Einkommen der Eltern zu berücksichtigen.

Der maximale Anspruch ist begrenzt durch die angemessenen KdU + Heizung abzüglich der im BAföG enthaltenen KdU.

Berechnungsbeispiel

Beispielsfall ist eine Person, eigener Haushalt, KdU incl. HK 200 Euro, kein sonst. Einkommen, Leistungshöhe BAföG 459 Euro (incl. 57 Euro Miete), + 72 Euro Erhöhung = 531 Euro.

Berechnung 1, KdU:

| | |
|--------------------------------------|----------------------------|
| KdU | 200,00 Euro |
| ./. in BAföG/BAB enthaltene Leistung | 129,00 Euro (57 + 72 Euro) |
| = | 71,00 Euro ungedeckte KdU |

Berechnung 2, Bedarf:

| | |
|---------------|-------------|
| Regelleistung | 359,00 Euro |
| KdU | 200,00 Euro |

| | |
|----------------------------------|-------------|
| ./. <u>Zahlbetrag*</u> BAföG/BAB | 531,00 Euro |
| ./. sonst. Einkommen | 000,00 Euro |
| ./. Kindergeld | 000,00 Euro |
| Höchstbetrag | 28,00 Euro. |

Von den ungedeckten KdU könnte der Höchstbetrag von 28,00 Euro übernommen werden.

* Beim BAföG/BAB Zahlbetrag abgezogenes Elterneinkommen ist, auch wenn es tatsächlich nicht gezahlt wird, ebenso wie die anderen Einkünfte bei der Berechnung des Einkommens zu berücksichtigen. Der Antragsteller hat die Möglichkeit, seinen Anspruch gegenüber den Eltern/einem Elternteil geltend oder von § 36 BAföG Gebrauch zu machen.